jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/28 1Ob317/75, 7Ob595/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1976

Norm

ABGB §890
HGB §128
HGB §161 Abs2

Rechtssatz

Wenn auch im Verhältnis der Kommanditgesellschaft und der einzelnen Gesellschafter zueinander keine echte Gesamtschuld besteht, so geht - wenn auch die eigentlich geschuldete Leistung die Erfüllung der Schuld durch die Gesellschaft ist - die Verpflichtung des Komplementärs auch dahin, daß er für die Erfüllung durch die Kommanditgesellschaft zu sorgen hat. Angesichts der Nähe, in der das Rechtsverhältnis von Gesellschaftsverbindlichkeit zur Gesellschafterhaftung bzw zu dem gesamten Schuldverhältnis steht, ist es notwendig, im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die Vorschriften über das Gesamthandverhältnis nach ihrem Rechtsgedanken auch hier anwendbar sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 317/75
  Entscheidungstext OGH 28.01.1976 1 Ob 317/75
  Veröff: GesRZ 1976,94
- 7 Ob 595/94
  Entscheidungstext OGH 05.10.1993 7 Ob 595/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0017323

Dokumentnummer

JJR_19760128_OGH0002_0010OB00317_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at